

Versicherungsschutz für Bürgermeister und Landräte bei Schädigung ihrer Gebietskörperschaft

In letzter Zeit werden vermehrt Fragen an uns herangetragen, inwieweit Bürgermeister oder Landräte als leitende politische Beamte in Ausübung ihrer Leitungstätigkeit für hierbei entstehende Schäden am Vermögen der von ihnen vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft haftbar gemacht werden können und ob diese Risiken von den allgemein üblichen Haftpflicht- bzw. Sach- und Vermögensschadenversicherungen abgedeckt werden.

Auch wenn die Bürgermeister und Landräte an hervorgehobener Position für eine kommunale Gebietskörperschaft tätig sind, gelten für sie die gleichen Haftungsgrundsätze wie für sämtliche anderen Personen, die in kommunalen Diensten stehen. Die nachfolgend dargestellte Haftungssituation sowie der gegen das Haftungsrisiko mögliche Ver-

sicherungsschutz beziehen sich deshalb auf sämtliche in kommunalen Diensten tätigen Personen.

1. Grundlagen der Haftung

Bürgermeister oder Landräte haften – ebenso wie die sonstigen Bediensteten einer kommunalen Gebietskörperschaft – für Schäden, die anlässlich der dienstlichen Tätigkeit dem Dienstherrn vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden. Diese Haftung ist für Beamte geregelt in § 46 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, der wie folgt lautet:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.“

In den Beamtengesetzen der Bundesländer* sind gleich lautende Regelungen enthalten. Für die Angestellten gelten gemäß § 14 BAT-O diese Vorschriften entsprechend.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet somit ein Bürgermeister oder Landrat nicht für Schäden, die er der Gebietskörperschaft fahrlässig zufügt. Unerheblich ist, ob die Schäden durch politische Leitungstätigkeit oder Verwaltungstätigkeit verursacht werden. Der Haftungsmaßstab ist identisch. Entscheidend ist ausschließlich, ob der Gebietskörperschaft ein Schaden zugefügt wird.

2. Möglicher Versicherungsschutz

a) Gegen Sachschäden

Versicherungsschutz gegen Sachschäden kann durch den Abschluss besonderer Sachversicherungen erlangt werden, bei welchen jedoch nicht jedes Risiko versichert ist. Insbesondere das Beschädigungsrisiko durch Personen ist grundsätzlich nur in der Kfz-Kaskoversicherung und in technischen Versicherungen versicherbar. **Sachversicherungen** werden von der OKV angeboten. Speziell für Sachschäden an Kraftfahrzeugen kann der **Kaskodeckungsschutz** des KSA in Anspruch genommen werden.

b) Gegen Vermögensschäden

aa) Vermögenseigenschadenversicherung der OKV

Bürgermeister, Landräte oder die Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Dienstherrn fahrlässig zugefügt werden. Gegen dieses Schadenrisiko kann die Gebietskörperschaft eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Versicherungssumme von bis zu EUR 130.000 je Versicherungsfall abschließen. Die Versicherungssumme ist pro Jahr zweifach maximiert, sodass für alle Schadenfälle eines Kalenderjahres max. EUR 260.000 zur Verfügung stehen. Bei dieser Versicherung gewährt der Versicherer Versicherungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer durch eine fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung von Vertrauenspersonen ein unmittelbarer Vermögensschaden zugefügt wird.

* Z.B. Brandenburg § 44 Abs. 1 Satz 1, Mecklenburg-Vorpommern § 86 Abs. 1 Satz 1, Sachsen § 97 Abs. 1 Satz 1, Sachsen-Anhalt § 78 Abs. 1 Satz 1 und Thüringen § 82 Abs. 1 Satz 1

Versicherungsschutz besteht also auch bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung. Sofern ein Schaden fahrlässig, und damit auch grob fahrlässig verursacht wird, nimmt der Versicherer regelmäßig keinen Regress gegenüber den in der Kommune tätigen Personen. Ein Regress findet nur bei vorsätzlicher Schadenverursachung statt.

Bei den versicherten Vertrauenspersonen handelt es sich um die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse. Versicherungsschutz besteht sonach für sämtliche Personen, die im Dienst der Kommune tätig sind, also auch für den Bürgermeister und den Landrat.

bb) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der OVAG

Da die Vermögenseigenschadenversicherung in Einzelfällen nicht eintrittspflichtig ist oder die Versicherungssumme ausgeschöpft sein kann, besteht die Möglichkeit, das Restrisiko über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von bis zu EUR 260.000 je Schadenfall abzusichern. Bei dieser Versicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Versichert sind sowohl Regressansprüche des Dienstherrn als auch Ansprüche von Dritten, beispielsweise Bürgern. Im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten tritt jedoch vorrangig der Haftpflichtdeckungsschutz des KSA ein. Im Wesentlichen soll die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor Regressansprüchen des Dienstherrn bzw. der Gebietskörperschaft schützen. Sie tritt dann ein, wenn durch die versicherte Person ein Vermögensschaden zum Nachteil der Kommune grob fahrlässig verursacht

wurde. Sollte ein Vermögensschaden nur fahrlässig verursacht worden sein, würde eine Haftung der für die Kommune dienstlich tätigen Person nicht bestehen. In diesen Fällen würde die Versicherung die Abwehr des unbegründeten Schadenersatzanspruchs übernehmen. Da es strittig sein kann, ob ein Schadenfall fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht wurde, kann dem Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer die Klärung überlassen werden. Der Versicherer trägt auch das Risiko, sofern im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden sollte, dass ein vom Versicherer als fahrlässig bewertetes Verhalten vom Gericht als grob fahrlässig eingestuft wird.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung kann die Person, die versichert werden soll, also der Bürgermeister oder Landrat selbst abschließen. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Gebietskörperschaft den Versicherungsvertrag für die zu versichernden Personen abschließt. Es können dann neben dem Bürgermeister oder Landrat auch beispielsweise Amtsleiter als versicherte Personen einbezogen werden. Sofern die Kommune den Beitrag übernimmt ist zu beachten, dass der für die jeweilige versicherte Person zu zahlende Beitrag einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass für Vertreter von Gemeinden und Landkreisen im Aufsichtsrat von kommunalen Unternehmen nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn das kommunale Unternehmen selbst eine Vermögenseigenschadenversicherung oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Form der D & O-Versicherung abgeschlossen hat. Einzelheiten hierzu wurden bereits in dem Mitgliederrundschreiben des KSA 2/2001 dargestellt, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Weitere Informationen oder Angebote erhalten Sie auf Anfrage, wobei Sie sich insbesondere an die Ihnen bekannten Direktionsbeauftragten wenden können.

(Matthias Timmerbrink, OKV)

Herausgeber

Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Zusammenarbeit mit der **OKV** – Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. und der **OVAG** – Ostdeutsche Versicherung AG

Sitz Konrad-Wolf-Str. 91/92, 13055 Berlin • **Postanschrift** KSA, 13048 Berlin
Fon 030 42152-0 • **Fax** 030 42152-111 • **Internet** <http://www.ksa.de>

Verantwortlich für den Inhalt Harald Klein, Peter Komp
Redaktion Elke Herbst, Andreas Schwarz

Bestellservice für unsere Mitglieder

Fon 030 42152-226 • **Fax** 030 42152-299 • **E-Mail** ksamitteilungen@ksa.de